# Aufwandsentschädigungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau

Vom 15. Juni 1998, zuletzt geändert am 20. November 2019

## 1. Geltungsbereich

- (1) Die Aufwandsentschädigungsordnung gilt für Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses sowie die durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand berufenen Ausschüsse und Arbeitskreise.
- (2) Sie gilt für Kammermitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, sofern sie im Auftrag des Vorstandes für die Kammer tätig werden.

#### 2. Aufwandsentschädigungen

- (1) Die T\u00e4tigkeiten in den Gremien der Hamburgischen Ingenieurkammer Bau sind grunds\u00e4tzlich ehrenamtlich; dies gilt nicht f\u00fcr die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses. Es werden deshalb auch f\u00fcr ehrenamtlich t\u00e4tige Kammermitglieder keine Aufwandsentsch\u00e4digungen in Form von Sitzungsgeldern gezahlt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Hamburgischen Ingenieurkammer Bau erhalten folgende Entschädigungen:

1. Die Präsidentin oder der Präsident monatlich 1.750,00 Euro. 2. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident monatlich 450,00 Euro.

#### 3. Reisekosten

- (1) Unter dem Gebot der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind Reisen für die Ingenieurkammer nach dem Grundsatz von Preisgünstigkeit und finanzieller Effektivität durchzuführen.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg werden keine Reisekosten vergütet.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen außerhalb Hamburgs, wie z. B. Bundesingenieurkammerversammlung oder Ausschüsse bzw. Arbeitskreise der Bundesingenieurkammer, werden die Reisekosten wie folgt vergütet:
- a) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel und soweit erforderlich eines Taxis in der nachgewiesenen Höhe, bei Eisenbahnbenutzung 1. Klasse.
- b) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe der steuerlichen Pauschale je Kilometer bis zu einer Entfernung von 200 km, bei Entfernungen über 200 km entsprechend lit. a), es sei denn, die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel nimmt erheblich mehr Zeit in Anspruch als die Benutzung des Kraftfahrzeuges.
- c) An Übernachtungsgeld werden für erforderliche Übernachtungen die tatsächlichen, sich aus der Hotelrechnung ergebenden Beträge erstattet. Eine Pauschalabrechnung für je eine Übernachtung in Höhe von 13,00 Euro ist zulässig.
- d) An Nebenkosten werden Beförderungskosten für Gepäck, Telefonkosten, Schreibgebühren und sonstige Auslagen auf Nachweis erstattet.
- e) Für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gilt das Hamburgische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

# 4. Erstattung

- (1) Die Erstattung der Reisekosten und die Zahlung von Entschädigungen ist unter Darlegung des Anlasses der Reise oder der Sitzung und Vorlage einer Kostenabrechnung zu beantragen.
- (2) Reisekostenvorschüsse können in Höhe der voraussichtlich anfallenden Sätze gewährt werden.
- (3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn wegen des Anlasses der Reise oder der Sitzung bereits von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wird.

## 5. Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.